

# **Klausurenkurs – Crashkurs**

## **Verwaltungsrecht<sup>1</sup>**

**Themen:** Verwaltungsrechtsweg, Anfechtungsklage, Verpflichtungsklage, Übungsklausur.

## **Lösungsvorschlag**

### **Teil 1: Verwaltungsrechtsweg**

#### **Fragen**

*Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen in gebotener Kürze!*

1. Wo befindet sich die Generalklausel für die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges?  
§ 40 Abs. 1 VwGO.
2. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit der Verwaltungsrechtsweg nach der Generalklausel eröffnet ist?

---

<sup>1</sup> Fragen und Übungsfälle entnommen aus: *Schmieg*, Verwaltungsrecht 1, Juristische Grundkurse, 5. Aufl., Kiel 2006. *Schmieg*, Verwaltungsrecht 2, Juristische Grundkurse, 5. Aufl., Kiel 2007. Klausurenfall entnommen aus: *Rauda/Zenthöfer*, Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht – Klausurentraining mit Lösungen im Gutachtenstil, 25 Fälle, Fall 6, Kiel 2006.

Es muss sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art handeln und es darf keine abdrängende Sonderzuweisung einschlägig sein.

3. Wann liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor?

Wenn die streitentscheidenden Normen dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind bzw. wenn es um die Abwehr oder die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Maßnahme geht.

4. Wann spricht man von einer doppelten Verfassungsunmittelbarkeit?

Wenn sich zwei Verfassungsorgane über Rechte und Pflichten streiten, die sich unmittelbar aus der Verfassung ergeben.

### **Übungsfall**

*Bitte erstellen Sie zu folgendem Übungsfall eine Lösungsskizze!*

Der Betreiber einer Gaststätte B erhält vom Gewerbeamt der Stadt S einen Bescheid, wonach ihm zur Auflage gemacht wird, nach 23 Uhr keine Veranstaltungen mit Musikdarbietungen mehr durchzuführen, weil durch den Musikkärm die Nachtruhe der Anwohner gestört werde. B will gegen diesen Bescheid Klage erheben.

**Fallfrage:** Welcher Rechtsweg steht ihm hierfür offen?

### **Lösungsskizze**

**I. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit (+)**

→ Streitentscheidende Norm berechtigt einseitig Träger öffentl. Gewalt

**II. Nichtverfassungsrechtlicher Art (+)**

→ Keine doppelte Verfassungsunmittelbarkeit

**III. Keine abdrängende Sonderzuweisung**

## Teil 2: Anfechtungsklage

### Fragen

*Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen in gebotener Kürze!*

1. Wann ist die Anfechtungsklage statthafte Klageart?

Wenn der Kläger die gerichtliche Aufhebung eines ihn belastenden VA begehrt, der sich noch nicht erledigt hat.

2. Warum ist beim Adressaten eines belastenden VA die Klagebefugnis immer gegeben?

Beim Adressaten eines belastenden VA besteht immer die Möglichkeit, dass er zumindest in seinem Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG verletzt wird.

3. Wann ist eine Anfechtungsklage begründet?

Wenn der VA rechtswidrig ist und der Kläger dadurch in einem subjektiven Recht verletzt wird, vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

4. Wann ist ein VA materiell rechtmäßig?

Der VA ist materiell rechtmäßig, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage zum Zeitpunkt des Erlasses des VA vorlagen, die Regelung des VA durch die Ermächtigungsgrundlage gedeckt ist und die Entscheidung ermessensfehlerfrei erfolgte.

## Übungsfall

Bitte erstellen Sie zu folgendem Übungsfall eine Lösungsskizze!

Nachdem es zwischen dem Bundesbeamten B und einem Vorgesetzten zu Auseinandersetzungen gekommen ist, erhielt B am 1. März 2023 nach vorheriger Anhörung eine Verfügung der zuständigen Stelle, wonach er mit Wirkung zum 1. April 2023 zu einer 200 km entfernten Dienststelle versetzt wird. Begründet wurde die Entscheidung nicht. B legt dagegen Widerspruch mit der Begründung ein, dass die Versetzung nicht begründet sei und unzumutbar kurzfristig erfolgen solle. Der Widerspruch wird von der vorgesetzten Behörde lediglich mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Angelegenheit mit dem Personalrat abgesprochen sei und dass der Versetzungstermin inzwischen auf den 1. Januar 2024 verschoben worden sei.

**Fallfrage:** Hat eine Klage Aussicht auf Erfolg?

## Lösungsskizze

### **I. Zulässigkeit (+)**

#### **1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs (+)**

→ Aufdrängende Sonderzuweisung, § 126 Abs. 1 BBG

#### **2. Statthafte Klageart (+)**

→ Versetzungsverfügung = VA

→ VA in Gestalt des Widerspruchsbescheid ist Klagegegenstand

#### **3. Klagebefugnis (+)**

→ Adressatentheorie

#### **4. Vorverfahren (+)**

#### **5. Klagegegner (+)**

### **II. Begründetheit (+)**

#### **1. Ermächtigungsgrundlage (+)**

→ § 28 BBG

#### **2. Formelle Rechtmäßigkeit (-)**

→ Begründungserfordernis, § 39 VwVfG

#### **3. Materielle Rechtmäßigkeit (-/+)**

#### **4. Rechtsverletzung (+)**

## **Teil 3: Verpflichtungsklage**

### **Fragen**

*Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen in gebotener Kürze!*

1. Worin unterscheiden sich Anfechtungs- und Verpflichtungsklage?

Bei der Anfechtungsklage begehrt der Kläger die Aufhebung eines VA, bei der Verpflichtungsklage den Erlass eines VA.

2. Wann handelt es sich bei der auf den Erlass eines VA gerichteten Verpflichtungsklage um eine Versagungsgegenklage und wann um eine Untätigkeitsklage?

Von einer Versagungsgegenklage spricht man dann, wenn die Klage auf den Erlass eines abgelehnten VA gerichtet ist, von einer Untätigkeitsklage dann, wenn die Klage auf den Erlass eines unterlassenen VA gerichtet ist. Im ersten Fall wurde der begehrte VA also ausdrücklich abgelehnt, im zweiten Fall dagegen blieb die Behörde untätig.

3. Wann spricht man von Anspruchs- und wann von Ermächtigungsgrundlage?

Um Ermächtigungsgrundlagen handelt es sich, wenn die Rechtsnorm die Verwaltung zu einer Maßnahme (z. B. den Erlass eines VA) ermächtigt. Von einer Anspruchsgrundlage spricht man dann, wenn sich aus der Rechtsnorm ein Anspruch des Klägers gegen die Verwaltung ergibt (z. B. auf Erlass des begehrten VA).

4. Wann ist eine Verpflichtungsklage begründet?

Wenn die Ablehnung des begehrten VA oder das Unterlassen der Entscheidung über den Erlass rechtswidrig ist. Das ist entweder dann der Fall, wenn ein Anspruch auf den Erlass des VA besteht oder aber wenn der Ablehnungsbescheid ermessensfehlerhaft erlassen wurde oder wenn ohne zureichenden Grund nicht in angemessener Frist entschieden wurde.

## **Übungsfall**

*Bitte erstellen Sie zu folgendem Übungsfall eine Lösungsskizze!*

Greenpeace e. V. (G) möchte um die Gebäude des Deutschen Bundestages (und damit innerhalb des befriedeten Bezirks nach § 2 BefBezG) an einem bestimmten Tag in den Parlamentsferien eine Demonstration durchführen. Anlass ist der Besuch eines ausländischen Ministers, dessen Land von G für mehrere schwere Umweltverstöße verantwortlich gemacht wird. G beantragt die für die beabsichtigte Demonstration nach § 3 BefBezG erforderliche Zulassung. Der Antrag wurde aus prinzipiellen Gründen abgelehnt.

**Fallfrage:** Hätte eine Klage auf Erlass einer solchen Zulassung Aussicht auf Erfolg?

## Lösungsskizze

### **I. Zulässigkeit (+)**

#### **1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs (+)**

→ Generalklausel, § 40 Abs. 1 VwGO

#### **2. Statthafte Klageart (+)**

→ Verpflichtungsklage, § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO

→ Zulassung einer Demo (VA) begehrt

#### **3. Klagebefugnis (+)**

→ Möglichkeitstheorie

#### **4. Vorverfahren (+)**

→ Nach § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwGO entbehrlich

#### **5. Klagefrist (+)**

→ Monatsfrist, § 74 Abs. 2 VwGO

#### **6. Beteiligten- und Prozessfähigkeit (+)**

→ G als e. V. nach §§ 61 Nr. 1, 62 Abs. 3 VwGO

### **II. Begründetheit (+)**

#### **1. Anspruchsgrundlage (+)**

→ § 3 BefBezG

#### **2. Tatbestandsvoraussetzungen (+)**

→ Grds. Verbot von Versammlung unter freiem Himmel

→ Ausnahmeregelung

→ Keine Beeinträchtigung

→ Freier Zugang

→ Anzunehmen, wenn Sitzungsfrei

#### **3. Rechtsfolge (+)**

→ Gebundene Entscheidung

## **Teil 4: Übungsklausur**

*Bitte lösen Sie folgende Übungsklausur gutachterlich!*

### **Klausurfall**

A ist Sprecher des „Vereins der Fleischesser“ und passionierter Jäger mit Jagdschein. Damit immer genug Wild auf seinem Mittagstisch zu finden ist, erlegt er mehr Tiere, als die staatlich festgelegten Quoten erlauben und begeht dadurch eine Straftat. Dafür wird vom Strafrichter eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen festgesetzt. Darüber hinaus ist A Vorsitzender des „Vereins der national denkenden Deutschen“ und hetzt gegen Ausländer, weswegen er am gleichen Tag zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten auf Bewährung verurteilt wird. Eine Einziehung des Jagdscheins nach § 41 BJagdG ordnet das Strafgericht für beide Fälle nicht an. Allerdings erklärt die zuständige Behörde den Jagdschein des A für sofort ungültig und legt eine Sperrfrist für die Wiedererteilung von zwei Jahren fest. Auf seinen Widerspruch bestätigt die zuständige Widerspruchsbehörde die Entscheidung und verlängert die Sperrfrist nach ordnungsgemäßer Prüfung auf drei Jahre. Auf diese Möglichkeit war A zuvor hingewiesen worden.

**Fallfrage:** Wie kann A gegen die Maßnahmen vorgehen?

### **Gesetzesauszug**

**Gehen Sie von folgendem Bundesjagdgesetz (BJagdG) aus:**

**§ 17:** „Wer die Jagd ausübt, muss einen Jagdschein mit sich führen. [...] Der Jagdschein ist Personen zu versagen, bei den Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie unzuverlässig sind. [...] Unzuverlässig ist in der Regel, wer [...] wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche Vorschriften zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen verurteilt worden ist.“

**§ 18 S. 1:** „Wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheins begründen, erst nach Erteilung des Jagdscheins eintreten, so ist die Behörde verpflichtet, den Jagdschein für ungültig zu erklären.“



**§ 18 S. 3:** „Die Behörde kann eine Sperrfrist für die Wiedererteilung des Jagdscheins festsetzen.“

**§ 41:** „Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat in Verbindung mit dem Jagdrecht von einem Strafgericht verurteilt, so kann das Gericht eine Entziehung des Jagdscheins anordnen.“

## **Gutachten**

### **A. Ungültigkeitserklärung**

Eine Klage des A gegen die Ungültigkeitserklärung wird Erfolg haben, wenn sie zulässig und begründet ist.

#### **I. Zulässigkeit**

Die Klage ist zulässig, wenn alle Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen.

##### **1. Verwaltungsrechtsweg**

Zunächst müsste der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet sein. Eine Sonderzuweisung besteht nicht. Es müsste daher eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht-verfassungsrechtlicher Art vorliegen. Dabei ist auf das streitige Rechtsverhältnis abzustellen. Öffentlich-rechtlich ist dies immer, wenn es auf einer Norm beruht, die dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist, also einen Träger öffentlicher Gewalt berechtigt oder verpflichtet. Hier wendet sich A gegen die Ungültigkeitserklärung des Jagdscheins nach § 18 S. 1 BJagdG. Somit ist der Streit nach einer Rechtsnorm des Jagdrechts, welches öffentliches Recht darstellt, zu entscheiden. Weiterhin liegt keine doppelte Verfassungsunmittelbarkeit vor, weswegen der Streit nicht verfassungsrechtlicher Art ist. Folglich ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet.

## **2. Statthafte Klageart**

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Klagebegehren, wie es sich nach verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage darstellt, §§ 82, 86 Abs. 3, 88 VwGO. Die von A beehrte Aufhebung der Ungültigkeitserklärung des Jagdscheins könnte nach § 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO mit einer Anfechtungsklage erreicht werden. Dazu müsste die Ungültigkeitserklärung einen belastenden Verwaltungsakt gem. § 35 S. 1 VwVfG darstellen. Ein Verwaltungsakt ist die hoheitliche Regelung eines Einzelfalls einer Behörde mit unmittelbarer Wirkung nach außen. Hier liegt ein öffentlich-rechtliches Handeln gegenüber einer Privatperson vor. Diese Handlung hat durch die sofortige Ungültigkeitserklärung auch unmittelbare Wirkung nach außen und betrifft A als Einzelfall. Es liegt somit ein Verwaltungsakt nach § 35 S. 1 VwVfG vor, der auch belastend ist und gegen den somit mit einer Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO vorgegangen werden kann.

## **3. Klagebefugnis**

Weiterhin müsste A für die Klagebefugnis darlegen, dass er durch die Ungültigkeitserklärung in eigenen Rechten nach § 42 Abs. 2 VwGO verletzt ist. A ist Adressat dieses belastenden Verwaltungsaktes und damit zumindest in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG verletzt (Adressatentheorie). Damit ist A klagebefugt.

## **4. Beteiligten- und Prozessfähigkeit**

A ist als natürliche Person nach § 61 Nr. 1 VwGO beteiligtenfähig und gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO prozessfähig.

## **5. Klagegegner**

Nach § 78 Abs. 1 VwGO ist der Rechtsträger der handelnden Behörde Klagegegner.

## 6. Vorverfahren

Vor Klageerhebung muss bei der Anfechtungsklage ein Vorverfahren nach §§ 68 Abs. 1, 69 VwGO stattgefunden haben. Dieses Vorverfahren ist vorliegend durch den Widerspruch erfolgt.

## 7. Klagefrist

Die Klage muss nach § 74 Abs. 1 S. 1 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes erhoben werden.

**Zwischenergebnis:** Die Klage ist als Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO zulässig.

## II. Begründetheit

Die Anfechtungsklage ist begründet, soweit die Ungültigkeitserklärung in Gestalt des Widerspruchsbescheids rechtswidrig war und A dadurch in seinen Rechten verletzt wurde, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO

### 1. Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage kommt § 18 S. 1 BJagdG in Betracht.

### 2. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Ungültigkeitserklärung müsste formell rechtmäßig ergangen sein. Die zuständige Behörde hat laut Sachverhalt gehandelt. Es könnte an einer notwendigen **Anhörung** nach § 28 Abs. 1 VwVfG fehlen. Nach dieser Vorschrift muss, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit gegeben werden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Dies ist beim Ausgangsbescheid unterblieben. A wurde nicht angehört. Es liegt also ein Verfahrensfehler vor. Dieser Verfahrensfehler könnte allerdings nach § 45 VwVfG **geheilt** worden sein. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens

wurde A Gelegenheit zur Äußerung gegeben, als ihn die Widerspruchsbehörde darauf hinwies, dass eine Verlängerung der Sperrzeit drohen kann. Durch diese Gelegenheit der Stellungnahme ist eine Nachholung nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG erfolgt.

Damit war die Ungültigkeitserklärung formell rechtmäßig.

### 3. Materielle Rechtmäßigkeit

Schließlich müsste die Ungültigkeitserklärung auch materiell rechtmäßig sein.

#### a) Tatbestand

Nach § 18 S. 1 BJagdG ist die Behörde verpflichtet, den Jagdschein für ungültig zu erklären, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Versagung des Jagdscheins begründen und diese Tatsachen erst nach Erteilung des Jagdscheins eintreten. Nach § 17 BJagdG ist der Jagdschein einer Person zu versagen, die **unzuverlässig** ist. Die Unzuverlässigkeit könnte sich unter jagdrechtlichen Gesichtspunkten ergeben. Unzuverlässig ist nach § 17 BJagdG, wer wegen einer Straftat gegen jagdschutzrechtliche Vorschriften zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen verurteilt wurde. A wurde wegen Verstoßes gegen eine jagdschutzrechtliche Vorschrift zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt. Unter diesem Aspekt liegt also keine Unzuverlässigkeit vor.

In Betracht kommt allerdings eine Unzuverlässigkeit unter anderen Gesichtspunkten. „Unzuverlässigkeit“ ist ein **unbestimmter Rechtsbegriff**, der von der Behörde ausgefüllt und vom Gericht vollumfänglich überprüft werden kann. Unzuverlässig ist im Jagdrecht, wer nicht die **notwendige charakterliche Eignung besitzt, ordnungsgemäß und verantwortungsvoll zu jagen**. A hat die Jagdquoten missachtet und wurde dafür verurteilt. Er hat weiterhin gegen Ausländer gehetzt und ist auch dafür verurteilt worden. Dadurch bringt er zum Ausdruck, dass er keine Gewähr dafür bietet, sich den Gesetzen entsprechend zu verhalten. In diesen Verstößen gegen staatliche Vorschriften zeigt sich die charakterliche Schwäche des A. Folglich ist er unzuverlässig.

Fraglich ist jedoch, wie zu beurteilen ist, dass das Strafgericht nicht die Entziehung des Jagdscheins nach § 41 BJagdG angeordnet hat. Wäre die Tatsache, dass das Strafgericht die Entziehung nicht ausgesprochen hat, für die Verwaltungsbehörde bindend, könnte diese keine Entzie-

hung mehr anordnen. Alle staatlichen Gewalten handeln selbständig und voneinander unabhängig. Eine Bindungswirkung strafgerichtlicher Entscheidungen für die Verwaltung kann es nur bei gesetzlicher Regelung geben. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu.

## b) Rechtsfolge

Die Ungültigkeitserklärung nach § 18 S. 1 BJagdG ist bei Vorliegen des Tatbestandes zwingend auszusprechen, ein Ermessen besteht nicht. Folglich ist die Ungültigkeitserklärung materiell rechtmäßig.

**Ergebnis:** Eine Anfechtungsklage des A nach § 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO ist unbegründet und hat daher keinen Erfolg.

## B. Sperrfristsetzung

Eine Klage des A gegen die Sperrfristsetzung wird Erfolg haben, wenn sie zulässig und begründet ist.

### I. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig, wenn alle Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen.

#### 1. Verwaltungsrechtsweg

Hier wendet sich A gegen die Sperrfristsetzung nach § 18 S. 3 BJagdG. Somit ist der Streit nach einer Rechtsnorm des Jagdrechts, welches öffentliches Recht darstellt, zu entscheiden. Folglich ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet.

#### 2. Statthafte Klageart

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Klagebegehren, §§ 86 Abs. 3, 88 VwGO.

a) Die von A begehrte Aufhebung der Sperrfristsetzung könnte nach § 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO mit einer Anfechtungsklage erreicht werden. Mit der Festsetzung regelt die Behörde einen Einzelfall bezüglich der Wiedererteilung eines Jagdscheins. Dies stellt einen belastenden Verwaltungsakt nach § 35 S. 1 VwVfG dar. Damit ist die Anfechtungsklage statthaft.

b) Fraglich ist, gegen welchen Bescheid sich A wenden sollte. In Betracht kommt der **Ausgangsbescheid**, der eine Sperrzeit von zwei Jahren festsetzte, und der Widerspruchsbescheid mit einer Festsetzung von drei Jahren. Nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist Gegenstand einer Anfechtungsklage grundsätzlich der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat. Dann würde A gegen die Sperrzeit insgesamt klagen. Nach § 79 Abs. 2 S. 1 VwGO kann aber auch der **Widerspruchsbescheid alleiniger Klagegegenstand** sein. Dann würde A nur gegen die Verlängerung der Sperrzeit klagen. Das hätte unter Kostengesichtspunkten Sinn, wenn man davon ausgehen müsste, dass eine gewisse Sperrzeit wohl unumgänglich sein wird und sich nur über die Länge gestritten werden soll. Für diesen Fall müsste die Verlängerung der Sperrfrist von zwei auf drei Jahre allerdings nach dem Wortlaut der Vorschrift eine „zusätzliche selbständige Beschwer“ im Sinne der Vorschrift darstellen. Umstritten ist, wann eine solche „**zusätzliche selbständige Beschwer**“ anzunehmen ist.

aa) Nach einer Ansicht bedarf es dazu einer qualitativen Änderung des Ausgangsbescheids. Dies ist bei einer Verlängerung der Sperrzeit nicht gegeben, da der Gegenstand (Sperrfrist) gleichbleibt. Nach dieser Auffassung wäre § 79 Abs. 2 S. 1 VwGO vorliegend nicht einschlägig, weswegen der Widerspruchsbescheid nicht alleiniger Klagegegenstand sein könnte.

bb) Nach einer anderen Ansicht reicht eine quantitative Änderung des Ausgangsbescheids aus, um eine „zusätzliche selbständige Beschwer“ zu bejahen. Eine Verlängerung der Sperrzeit würde damit unter § 79 Abs. 2 S. 1 VwGO fallen. A könnte separat gegen den Widerspruchsbescheid klagen.

cc) Die Ansichten führen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Eine Streitentscheidung ist also erforderlich. Für die erste Meinung spricht der Wortlaut von § 79 Abs. 2 S. 1 VwGO. **Eine „zusätzliche“ Beschwer ist eben nicht nur eine „erweiterte“ oder „ausgebaute“ Beschwer.** Zudem ist eine rein quantitative Veränderung des Ausgangsbescheids keine selbständige Beschwer, sondern vielmehr, da sie auf den Ausgangsbescheid direkt bezogen ist, eine unselbständige Beschwer. Damit ist der ersten Meinung zu folgen. Die Verlängerung der Sperrzeit stellt folglich keine „zusätzliche selbständige Beschwer“ nach § 79 Abs. 2 S. 1 VwGO dar, gegen die A klagen könnte.

A kann sich also nur nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO gegen den ursprünglichen Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat, wehren.

### **3. Klagebefugnis**

Weiterhin müsste A für die Klagebefugnis darlegen, dass er durch die Sperrfristsetzung in eigenen Rechten nach § 42 Abs. 2 VwGO verletzt ist. A ist Adressat dieses belastenden Verwaltungsaktes und damit zumindest in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG verletzt (Adressatentheorie). Damit ist A klagebefugt.

### **4. Vorverfahren**

Vor Klageerhebung muss bei der Anfechtungsklage ein Vorverfahren nach §§ 68 Abs. 1 S. 1, 69 VwGO stattgefunden haben. Dieses Vorverfahren hat laut Sachverhalt durch Einlegung eines Widerspruchs gegen den Ausgangsbescheid stattgefunden. Es fehlt zwar ein Widerspruch gegen den Widerspruchsbescheid. Allerdings bedarf es eines solchen Widerspruches nach § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VwGO nicht.

### **5. Weitere Sachentscheidungsvoraussetzungen**

Hinsichtlich Beteiligten- und Prozessfähigkeit sowie Klagegegner und Klagefrist wird auf bereits oben geführte Darstellungen verwiesen.

**Zwischenergebnis:** Eine Klage ist als Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO zulässig.

## **II. Begründetheit**

Die Anfechtungsklage ist begründet, soweit die Sperrfristsetzung rechtswidrig war und A dadurch in seinen Rechten verletzt wurde, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

## 1. Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage kommt § 18 S. 3 BJagdG in Betracht.

## 2. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Sperrfristsetzung müsste formell rechtmäßig erfolgt sein.

a) Problematisch ist hier, ob eine Verlängerung der Sperrfrist seitens der Widerspruchsbehörde zulässig ist. Es liegt eine Veränderung zum Nachteil des A, mithin eine Verböserung (**reformatio in peius**), vor. Fraglich ist, ob eine solche reformatio in peius im Verwaltungsverfahren überhaupt zulässig ist.

aa) Nach einer Ansicht ist eine reformatio in peius mit der Ausgestaltung des Widerspruchsverfahrens als Rechtsbehelfsverfahren nicht vereinbar. Mit einer belastenden Entscheidung gehe die Widerspruchsbehörde zu Lasten des Betroffenen über dessen Antrag hinaus. Das **widerspreche der im Vorverfahren wie im Klageverfahren geltenden Dispositionsmaxime**. Weiterhin schaffe ein wirksamer Verwaltungsakt einen Vertrauenstatbestand, der nur aufgrund besonderer gesetzlicher Regelung wieder zerstört werden dürfe. Anders als in § 411 Abs. 4 StPO fehle eine solche in der VwGO.

bb) Nach einer anderen Ansicht ist die reformatio in peius dagegen zulässig. Die umfassende Kontrollbefugnis der Widerspruchsbehörde gem. § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO, die Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes im Vorverfahren zu prüfen, setze eine Verböserungsmöglichkeit voraus. Denn die **volle Sachherrschaft der Verwaltung** im Widerspruchsverfahren impliziere die Möglichkeit einer Abänderung der Entscheidung der Ausgangsbehörde auch zuungunsten des Widerspruchsführers. Auch § 79 Abs. 2 S. 1 VwGO setze voraus, dass der Widerspruchsbescheid eine zusätzliche selbständige Beschwer enthalten kann. Schließlich sei zu beachten, dass nach §§ 48 f. VwVfG die Behörde zur Aufhebung bzw. Änderung eines Verwaltungsaktes nach seiner Bestandskraft ermächtigt ist. Dies müsse erst recht vor deren Eintritt gelten. Zuletzt gebiete auch die aus Art. 20 Abs. 3 GG sich ergebende Gesetzesbindung der Verwaltung die Möglichkeit nachteiliger Abänderung der Ausgangsentscheidung.

cc) Die Ansichten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Eine Streitentscheidung ist also notwendig. Gegen die erste Ansicht, nach der der Verwaltungsakt einen Vertrauenstatbestand setzt, spricht, dass der Widerspruchsführer gerade **nicht** auf den Bestand des Verwaltungsaktes



**vertraut.** Für die zweite Ansicht spricht, dass nach § 73 Abs. 1 VwGO die Entscheidungszuständigkeit im Anschluss an das Abhilfeverfahren grundsätzlich vollständig auf die Widerspruchsbehörde übergeht. Wenn dies so ist, dann müssen der Widerspruchsbehörde die gleichen Befugnisse zustehen wie der Ausgangsbehörde, insbesondere eine Verböserungsmöglichkeit. Damit ist die zweite Ansicht vorzuziehen. Eine reformatio in peius ist mithin zulässig.

b) Die fehlende **Anhörung** durch die Ausgangsbehörde bei Festsetzung der zweijährigen Sperrzeit nach § 28 Abs. 1 VwVfG wurde gem. § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG **geheilt**. Für die Heilung genügt auch bei Ermessensakten eine Anhörung durch die Widerspruchsbehörde, da für den Betroffenen auch im Widerspruchsverfahren die Möglichkeit besteht, alles vorzubringen, was sich gegen den Verwaltungsakt vortragen lässt.

### 3. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Sperrfristsetzung müsste materiell rechtmäßig erfolgt sein.

#### a) Tatbestand

Die Voraussetzungen des § 18 S. 3 BJagdG sind erfüllt, da hier auf § 18 S. 1 BJagdG Bezug genommen wird, dessen Voraussetzungen – wie oben bei der Ungültigkeitserklärung geprüft – vorliegen.

#### b) Rechtsfolge

Auf der Rechtsfolgenseite räumt § 18 S. 3 BJagdG Ermessen ein. Ermessensfehler sind nicht ersichtlich, da die Behörde laut Sachverhalt ordnungsgemäß geprüft hat.

**Ergebnis:** Folglich ist die Sperrfristsetzung materiell rechtmäßig. Eine Anfechtungsklage ist unbegründet und hat keine Aussicht auf Erfolg.

**Gesamtergebnis:** A kann nicht erfolgreich gegen die Maßnahmen vorgehen.